

BL_GERICHTE 810 18 253 vom 19. Oktober 2017

BL Gerichte, 2017-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_18_253

FR: BL_GERICHTE 810 18 253 du 19 octobre 2017

IT: BL_GERICHTE 810 18 253 del 19 ottobre 2017

Regeste

Staatssteuer 2015

Erwägungen

E. 2

Mit der Beschwerde in Steuersachen können alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden (§ 45 Abs. 2 VPO).

E. 3

Den Verfahrensakten kann entnommen werden, dass das Steuergericht den Beschwerdeführer erstmals mit Verfügung vom 16. Mai 2018 aufforderte, einen Kostenvorschuss in der Höhe Fr. 500.-- zu bezahlen. Mit Präsidialverfügung vom 20. Juni 2018 wurde das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abgewiesen und dem Beschwerdeführer eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses gesetzt bis zum 4. Juli 2018. Die kurze Nachfrist hat das Steuergericht mit der Androhung verbunden, dass nach unbenütztem Ablauf der Nachfrist der Rekurs als gegenstandslos abgeschrieben werde. Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen. Der Beschwerdeführer hat den Kostenvorschuss innert der Nachfrist nicht bezahlt, was er nicht bestreitet. Der Beschwerde können sodann keine Vorbringen entnommen werden, welche Restitutionsgründe für die Wiederherstellung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses bilden könnten. Demzufolge erweist sich die vorliegende Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Soweit sich der Beschwerdeführer in seiner Begründung zur Rechtmässigkeit der strittigen Veranlagungsverfügung betreffend die Staatssteuer 2015 äussert, und damit ein materielles Begehren stellt, kann darauf nicht eingetreten werden. Folglich hat das Steuergericht das Rekursverfahren zu Recht als gegenstandslos abgeschrieben und die vorliegende Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 4

Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Im vorliegenden Fall rechtfertigt es sich, aufgrund des geringen Aufwands gestützt auf § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GebT) vom 15. November 2010 auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Die Parteikosten sind wettzuschlagen (§ 21 Abs. 1 VPO). Bei dieser Sachlage erübrigt sich die Prüfung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege. Demgemäss wird erkannt :
1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.
Präsidentin
Gerichtsschreiberin
Gegen diesen Entscheid wurde am 03.01.2019 Beschwerde beim

Bundesgericht (Verfahrensnummer 2C_6/2019) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.